**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 42 (1926)

**Heft:** 26

Artikel: Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die

gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule

entlassen sind

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581863

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schnige Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsie Flugdauer einzelner Linien ein dringendes Besätrsis geworden ist. Auch werden die namentlich an Samstagen und Sonntagen begreislichen Klagen über einen ungenügenden Restaurationsbetrieb verstummen, sobald der Neubau dem Betrieb übergeben sein wird. Die Bauarbeiten sollen so gefördert werden, daß die Diensträumlichkeiten und die Logis womöglich schon auf 1. Januar 1927 bezogen werden können; jedenfalls wird das neue Stationsgebäude mit der ersten Wiederbelebung des Lustversehrs im Frühjahr in allen Teilen betriebs

fähig sein.

Neben diesen baulichen Erweiterungen, die dem Flugplat Basel den letten Charafter eines Provisoriums nehmen werden und den an ihn geftellten Anforderungen aller Voraussicht nach auf manche Jahre hinaus zu genugen vermögen, wird das Sternenfeld auf den tom: menden Winter hin nun auch mit einer Nachtlandungseinrichtung ausgerüftet. Nicht nur die Entwicklung ber Nachtfursflüge, durch die der zeitliche Vorteil des Luftverkehrs erft voll ausgenütt werden kann, sondern schon unvermeidliche gelegentliche Verspätungen der Tagesfurse namentlich mährend des Winters machen eine derartige wirksame und zuverlässige Platbeleuchtungsanlage not-wendig. Endlich sei noch bemerkt, daß nach Fertigstellung all diefer Erweiterungen für das Bublitum, bas den Flugplatbetrieb verfolgen möchte, ohne zugleich dem neuen Restaurationsbetrieb zuzusprechen, dicht neben dem neuen Großhangar ein besonderer Buschauerraum gu: gänglich gemacht wird, der einen freien Ueberblick über (Basler Nachr.) das ganze Flugfeld geftattet.

## Ueber die Versicherungspflicht bei Söhnen von Betriebsinhabern, die gelegentlich im Betriebe mitarbeiten und nicht einmal der Schule entlassen sind.

(Za.) Der Jahresbericht ber Schweiz. Unfallversicherungsanstalt bringt unter dem Titel "Rechtsprechung des Eidgenöfsischen Versicherungsgerichtes" den nachfolgenden Fall zur Kenntnis, der auch für unsere Verhältnisse von nicht zu verkennender Bedeutung ist. Der Bericht sagt:

Die Abgrenzung des Kreises der versicherten Personen berührt ein Urteil betreffend einen schulpflichtigen, 131/23 jährigen Sohn des Betriebsinhabers. Im letten Jahresbericht (S. 2) wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Anwendung des revidierten Art. 25 ber Berordnung I verbunden find. Der Fall, auf den fich jenes Urteil bezieht, zeigt in draftischer Beise bas Unbefriedigende an der heutigen Lage. Der betreffende Knabe wurde von feinem Bater in den schulfreien Stunden und mahrend der Schulferien zu Arbeiten feines Betriebes (Landwirtschaft, verbunden mit Kies- und Sandausbeutung), insbesondere zum Transport von Kies beigezogen. Während der Ferten war diese Mithilfe eine ziemlich rege; der Knabe stand morgens früh auf, fütterte und putte die Pferde, fuhr mit dem leeren Wagen zur Ries. ausbeutungsftelle und führte Ries und Sand nach Hause oder zu einzelnen Abnehmern. Anläßlich einer solchen Fuhre während der Ferien verunfallte er, indem er unter den Wagen gertet, wobei ihm ein Bein abgefahren wurde. Der Unfall wurde der Anstalt — der vorher von der Betätigung des Schuljungen im väterlichen Betriebe nichts bekannt gegeben worden war — gemeldet. Sie lehnte die Entschädigung ab, da nach ihrer Auffassung dieser 13½jährige Knabe nicht zu den Arbeitern oder Angeftellten des Betriebes zu gahlen war. Sie hielt fich dabei an die ermähnte Bestimmung des Art. 25 der Berordnung I, nach welcher bei einem Familienaliebe bes Betriebsinhabers, das weder im voraus als Arbeiter oder Angestellter gemeldet worden ift, noch eine Entschädigung bezieht, die auf die Eigenschaft eines Arbeiters oder An geftellten schließen läßt, diese Eigenschaft voraussett, daß die Beschäftigung im Betrieb eine regelmäßige ist. Lettere Voraussezung war nicht erfüllt, da die Arbeitsleiftung völlig von der dem Schulknaben zur Berfügung fiehenden schulfreien Zeit abhing. Aberdies sah die Anstalt in bet fraglichen Tätigkeit im elterlichen Betrieb eine folche, die ohne weiteres dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis entsprang und eine Nugbarmachung der häuslichen Ar beitetraft für die Eltern bedeutete, wie man fie, glud licherweise noch manchenoris, namentlich auch in land wirtschaftlichen Betrieben findet, ohne daß dabei weder auf der einen noch der andern Seite auch nur im ent ferntesten der Gedanke eines Arbeitsverhältnisses vor handen wäre. Der Anstalt ift es denn auch nie einge-fallen, solche im elterlichen Betriebe während der schulfreien Zeit tätige Schulkinder als Arbeiter oder Ange ftellte zur Prämienzahlung heranzuziehen. Ein derartige Ansinnen hätte wohl auch allgemeine Ablehnung, ja Ent rüftung hervorgerufen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sich dem Standpunkte der Anstalt nicht angeschlossen. Es hat die namens des Schuljungen von dessen Bater eingereichte Alage gutgeheißen, indem es diesen Knaben jedenfalls sür die Zeit seiner Betätigung mährend der Ferten als Arbeiter des väterlichen Betriebes erklärte. In der Urteilsbegründung wird noch ausgeführt, daß dem Umstande der Verwandtschaft in bezug auf die Frage der Arbeiter eigenschaft und damit des Versichertseins nicht die geringste Bedeutung zusomme, und daß sich daher die Verrordnungstätigseit, wie sie in Art. 25 der Verordnung mit Hinsicht auf die Fälle der Verwandtschaft zum Betriebstinhaber entwickelt worden ist, im Grunde genommen als überslüssig erweise, wenn sie auch dem begreissichen, die sich in diesen Fällen bei der Feststellung des Kreises der versicherten Personen ergeben, zu begegnen.

# Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 64 des Unfallgesetzes (Cohnerklärungen und Cohnlistenführung).

(Za.) Es ift darauf aufmerksam zu machen, daß in letzter Beit, seitens der Gerichte eine bedeutend schärfere Prazisfür Fälle von Prämienbetrug eingeführt worden ist. Det Jahresbericht der Schweiz. Unfalversicherungsanstalt für

das Jahr 1925 schreibt darüber:

Im Jahresberichte für 1924 (S. 14) hatte die Di reftion Bedenken gegen die Milde der Strafen geaußerl die von den Gerichten in fraffen Fallen des Bramten betruges verhängt wurden. Im Berichtsjahre ift nun insofern eine Wendung eingetreten, als in einigen Ran tonen zu erheblich schärferen Strafen gegriffen wurde insbesondere auch zu Gefängnisstrafen in Berbindung mit Geldbußen. Bur Begrundung des Uberganges Ju einer schärferen Brazis wurde beispielsweise vom gurche rischen Obergericht ausgeführt, daß der Anreiz zur Bro mienhinterziehung taum nachhaltig unterdrückt werbe wenn der in Aussicht stehende rechtswidrige Vorteil in teinem Berhaltnis ju der angedrohten Buße ftehe. Ge wiffenlose Arbeitgeber ließen sich in diesem Falle von den fraglichen Machenschaften nicht abhalten. Es emp fehle fich daher, ftets bann zu ber harteren Strafart 3 greifen, wenn das Vergehen nicht als ein geringfügige erscheine. In Anwendung dieses Grundsates find Ge fängnisstrafen bis zu einem Monat verhangt worden Da es sich bei der Prämtenhinterziehung um ein nach